

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über Rechtshilfe in Zivilsachen
und über Urkundenangelegenheiten

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Österreich sind,

in dem Bestreben, in Anwendung der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa den Rechtshilfeverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten zu schließen,

und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer
 Minister
 für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Republik Österreich:

Dr. Willibald Pahr
 Bundesminister
 für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag umfassen die Begriffe

1. „Zivilsachen“ alle Zivil-, Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen;
2. „Gerichte“ in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auch die Staatlichen Notariate und die Referate für Jugendhilfe;
3. „Rechtshilfe“ auch Zustellungen.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die nach den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben, werden wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates behandelt.

Teil II

Rechtsschutz und Vollstreckung von Kostenentscheidungen

Artikel 2

Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im anderen Vertragsstaat freien Zutritt zu den Gerichten und können vor

diesen unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Weise wie die Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

Artikel 3

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens (Verfahrenshilfe) unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt

(2) Befreiung von der Vorauszahlungspflicht (Verfahrenshilfe), die einem Staatsbürger von einem Gericht des einen Vertragsstaates in einem Verfahren gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

(3) Die erforderliche Bescheinigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist von dem zuständigen Organ (der zuständigen Behörde) des Vertragsstaates auszustellen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt (gewöhnlichen Aufenthalt) hat.

(4) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt (gewöhnlichen Aufenthalt) in keinem der beiden Vertragsstaaten, so genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes (gewöhnlichen Aufenthaltes) zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 4

(1) Will ein Staatsbürger eines der Vertragsstaaten, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt (gewöhnlichen Aufenthalt) in einem dieser Staaten hat, vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates von der im Artikel 3 genannten Begünstigung Gebrauch machen, so kann er den entsprechenden Antrag bei dem nach seinem Wohnsitz oder Aufenthalt (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständigen Gericht einreichen.

(2) Der Antrag wird auf dem im Artikel 10 bezeichneten Weg an das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates weitergeleitet.

Artikel 5

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, wird keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt.

Artikel 6

(1) Wird der Kläger, der nach Artikel 5 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit